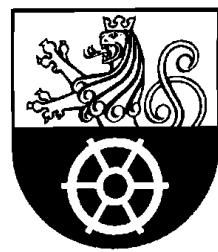


# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 35

DATUM : 28.11.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### Lfd. Nr.    Bezeichnung

- 123       Öffentliche Bekanntmachung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl. Ing. Wolfgang Glunz  
-Bekanntgabe von Grenzermittlungsergebnissen-

## 123 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsingenieurs Glunz

### Bekanntgabe von Grenzermittlungsergebnissen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs W. Glunz, Am Stadion 3b, 40878 Ratingen

**Die Grenzen der Wegeparzelle in der Gemarkung Lintorf, Flur 27, Flurstück 78 zu Flurstück 128 hin (An der Renn), wurden teilweise vermessen zum Zwecke einer Grundstücksteilung. Im Liegenschaftskataster ist kein Eigentümer nachgewiesen.**

Das Ergebnis der Vermessung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung von Grenzpunkten wird gemäß § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S.174), in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 08.11.2006 (GV.NRW. S. 404) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die zugehörige Grenzniederschrift vom 05.11.2025 zur Geschäftsbuchnummer 2425897A09 wird ab dem 01.12.2025 im Büro Am Stadion 3b, 40878 Ratingen für den Zeitraum von einem Monat offengelegt. Sie kann an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr eingesehen werden. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Diese Personen werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Anspruch nachweisen. Ggf. bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

#### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir zu erheben.

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Für weitere Informationen wird auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Falls die o.g. Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.